

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Inklusive Schulentwicklung sofort zulassen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. bei Vorlage einer für die gesamte Schule geltenden Konzeption den allgemein bildenden Schulen das Recht auf eine inklusive Schule bis zur 10. Klasse einzuräumen und die dafür erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen bereitzustellen;
2. den inklusiven Schulentwicklungsprozess auch über die Schulverwaltung aktiv zu fördern und externe Unterstützung zu gewährleisten, einschließlich Beratung und Weiterbildung;
3. das Schulgesetz gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben, zu novellieren, sodass eine inklusive Schulentwicklung in allen Schulen ermöglicht wird.

15. 01. 2010

Schmiedel, Zeller, Dr. Mentrup, Wehowsky
und Fraktion

Begründung

Zahlreiche Grundschulen, darunter z. B. die Anne-Frank-Grundschule in Freiburg, beweisen seit Jahren, dass Kinder mit und ohne Behinderung erfolgreich gemeinsam lernen können. Auch zahlreiche Studien und Forschungsergebnisse zeigen, dass erfolgreiches, zieldifferentes Lernen in heterogenen Lerngruppen möglich ist – sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe I. Es wurde der wissenschaftliche Nachweis geliefert, dass Schülerinnen und Schüler in inklusiven Klassen im kognitiven und im sozialen Lernen besser abschneiden. Die neue Lehr- und Lernkultur vermeidet Sitzenbleiben, steigert das persönliche Wohlempfinden, führt zu einer größeren Zufriedenheit mit der Arbeits- und Lebenssituation und zu einer höheren Sozialkompetenz. Sie reduziert die verbale, physische und psychische Gewalt und erhöht die Lernbereitschaft durch positive Bestärkung.

Bislang wird in den Schulen Baden-Württembergs eine inklusive Schulentwicklung durch das Kultusministerium untersagt. So dürfen Schulen, die erfolgreich integrative Schulentwicklungsprojekte (ISEP) auf den Weg brachten, diese nicht mehr weiterführen. Noch immer herrscht bei der CDU-FDP/DVP-Koalition die Meinung vor, dass es sogenannte homogene Klassen und damit Schularten geben müsse. Lernen wird mit einem Eisenbahnzug verglichen, bei dem alles sich nach dem langsamsten Wagen auszurichten habe.

Für die SPD ist jedoch ein anderes Bild von Lernen geboten. Unterrichtskonzepte gleichen dem eines reichlich gedeckten Tisches, an dem sich Schülerinnen und Schüler mit ihrem „Lernfutter“ selbst bedienen. Lehrerinnen und Lehrer haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu beraten und den Lerntisch vorzubereiten – sowohl die Kost für die schnelleren Lerner als auch für die gut verdaubare Kost denjenigen anzubieten, die aus verschiedenen Gründen langsamer sind oder anders lernen als die Anderen.

Kindzentrierter Unterricht (Lernen) in inklusiven Schulen braucht eine stärkere Individualisierung, die ganzheitliche Sicht des Individuums, das Verständnis von Lernen als sozialer Prozess, worauf die Stärken und Kompetenzen des einzelnen Kindes aufbauen.

Seit der Ratifizierung des Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesrepublik Deutschland, kann auch die CDU-FDP/DVP-Regierung in Baden-Württemberg eine inklusive Schulentwicklung nicht mehr verhindern. Deshalb ist es sofort geboten, alle Schulen, die einen solchen inklusiven Schulentwicklungsprozess einleiten wollen, in ihrem Bemühen zu unterstützen. Das Kultusministerium und allen voran der Kultusminister dürfen nicht länger inklusive Schulentwicklungsprozesse blockieren, sondern müssen solche Prozesse aktiv fördern und jegliche Unterstützung gewähren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Februar 2010 Nr. 35–6500.30/334 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. bei Vorlage einer für die gesamte Schule geltenden Konzeption den allgemein bildenden Schulen das Recht auf eine inklusive Schule bis zur 10. Klasse einzuräumen und die dafür erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen bereitzustellen;*
- 2. den inklusiven Schulentwicklungsprozess auch über die Schulverwaltung aktiv zu fördern und externe Unterstützung zu gewährleisten, einschließlich Beratung und Weiterbildung;*
- 3. das Schulgesetz gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben, zu novellieren, sodass eine inklusive Schulentwicklung in allen Schulen ermöglicht wird.*

Das Schulsystem in Baden-Württemberg und sein rechtlicher Rahmen sehen bereits jetzt das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und damit eine grundsätzlich inklusive Schulentwicklung vor. Die schulische Bildung und Erziehung aller Kinder und Jugendlichen – ohne jede Ausnahme – soll dabei in einem Umfeld geschehen, das die bestmögliche Bildung und Erziehung gestattet. Jedes Kind ist bei Beginn der Schulpflicht zunächst Schülerin bzw. Schüler der allgemeinen Schule und damit in deren Verantwortungsbereich. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Erziehungsangebote in Sonderschulen sind subsidiär und als angemessene Vorkehrung für eine bestimmte Teilgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung notwendig.

Die allgemeinen Schulen haben sich seit Beginn der 80er Jahre und verstärkt seit Mitte der 90er Jahre in den Prozess einer inklusiven Schulentwicklung begeben und haben in vielfältiger Weise Vorkehrungen hinsichtlich einer zunehmenden Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen am dortigen Unterricht getroffen wie z. B. Zusammenarbeit mit dem sonderpädagogischen Dienst, Vernetzung mit Sonderschulen, behinderungsspezifische (auch technische) Ausstattung, räumliche Rahmenbedingungen für Außenklassen und gemeinsamen Unterricht, Zusammenarbeit mit außerschulisch finanzierten Schulbegleitern bzw. Assistenzkräften im Unterricht, Modifikation didaktisch-methodischer Konzepte, behinderungsspezifische Anpassung von Rahmenbedingungen der Leistungsfeststellung und Prüfungen sowie Beratung und Fortbildung der Lehrkräfte.

Da es aus pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Gründen nicht für jedes Kind und für jeden Jugendlichen mit Behinderung ein passendes Bildungsangebot in einer allgemeinen Schule geben kann, muss es der Prüfung im Einzelfall überlassen bleiben, ob sich eine entsprechende Schulkonzeption realisieren lässt oder nicht. Allerdings kann es auch persönliche, aus der individuellen Lebenssituation des behinderten Menschen oder dem Erziehungsplan seiner Eltern ergebende Gründe geben, die dem gemeinsamen Unterricht entgegenstehen. Eine generelle Zusage ohne Kenntnis der von der Schule entwickelten konkreten Konzeption ist pädagogisch und im Interesse des Wohl des einzelnen Kindes nicht möglich, weil Qualitätsstandards der Bildung und Erziehung für alle beteiligten Kinder und Jugendlichen garantiert werden müssen.

Im Übrigen wird auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport – Drucksache 14/4653 Nr. 36 a) Ziffer 1 zu dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 14/4471 – Gemeinsamer Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung verwiesen. Der im Änderungsantrag erwähnte Expertenrat hat Empfehlungen ausgesprochen, die derzeit im Hinblick auf deren Umsetzung aufgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Förderung des gemeinsamen Unterrichts durch die Schulverwaltung und die Unterstützung der Schulen einschließlich Beratung und Fortbildung thematisiert.

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) ist das erste universelle Rechtsdokument, das die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Der Ratifizierungsprozess für dieses Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll ist in Deutschland mit Wirkung zum 26. März 2009 abgeschlossen worden. Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll sind damit zum Bestandteil innerstaatlichen Rechts geworden.

Ziel der Behindertenrechtskonvention ist, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Das Übereinkommen konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Sicht der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer besonderen Lebenslagen. Es verbietet eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Die Konvention enthält in Artikel 24 auch Zielvorgaben für den Bereich der Bildung. Das Präsidium der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister hat am 12. Juni 2008 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Mai 1994 fortschreibt, um damit aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Zu diesen gehört auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zusätzlich wurde von der Kultusministerkonferenz beschlossen, dass der Schulausschuss der KMK die Empfehlungen der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderung für den Bildungsbereich erörtert. Das Kultusministerium ist in den gesamten Erörterungsprozess, der noch nicht abgeschlossen ist, intensiv eingebunden.

Bei der Aufarbeitung der Empfehlungen des Expertenrates werden auch die Anforderungen der Behindertenrechtskonvention berücksichtigt werden.

Rau
Minister für Kultus, Jugend und Sport